

Checkliste zur Zertifizierung zum Osteologischen Zentrum DVO

(gem. DVO-Mitglieder-Versammlung vom 19.01.2007)

Beschrieben werden im Folgenden die Voraussetzungen für

- O Ambulante osteologische Schwerpunktzentren (DVO) bzw.**
- O Klinische osteologische Schwerpunktzentren (DVO)**

Voraussetzungen, die für ambulante osteologische Zentren und klinische osteologische Zentren gelten:

Dabei sind die Voraussetzungen für ambulante Zentren in normaler Schrift gehalten.
Klinische osteologische Zentren müssen zusätzlich die Voraussetzungen in Kursivschrift erfüllen.

Die entsprechenden Nachweise sind beizufügen. Falls eine Zertifizierung durch Selbsteinschätzung erfolgt, dann ist dies in der entsprechenden Rubrik durch Unterschrift zu bestätigen. Mit dem Antrag räumt der Antragsteller dem DVO das Recht ein, die Angaben dadurch zu überprüfen, dass die Einrichtung in Augenschein genommen wird.

Der DVO vergibt nach einem Gutachterverfahren auf entsprechenden Antrag und nach Nachweis der Erfüllung aller Bedingungen die jeweiligen Zertifikate für 5 Jahre. Anschließend ist ein formloser Antrag auf Fortführung des Zertifikates zu stellen.

1. Personelle Voraussetzungen

-1.a. Der medizinische Leiter der Einrichtung ist Inhaber einer aktuell gültigen Qualifikation „Osteologe DVO“
Die Qualifikation ist unter „Anlage 1a“ beizufügen.

1.b. Ärztliche Mitarbeiter, die osteologische Patienten selbst verantwortlich behandeln und über die Qualifikation „Osteologe DVO“ verfügen, weisen diese nach (Anlage 1b).
Ärztliche Mitarbeiter/innen, die nicht über die Qualifikation „Osteologe DVO“ verfügen, behandeln osteologische Patienten unter Aufsicht des Leiters der Einrichtung, der persönlich die Behandlung überwacht und verantwortet. Er trägt zudem die Verantwortung dafür, dass seine Mitarbeiter/-innen für die osteologischen Arbeitsbereiche, in denen sie eingesetzt sind, eine regelmäßige Fort- und Weiterbildung erhalten.

1.c. Nichtärztliche Mitarbeiter/-innen wie MTA`s, Arzthelferinnen, Schwestern, Physiotherapeuten, Sporttherapeuten und Gymnastiklehrer bedürfen ebenfalls einer vom DVO anerkannten Qualifikation für die Aufgabenbereiche Osteodensitometrie, systematische Patientenberatung und Patientenschulung, wenn sie hierzu selbstverantwortlich eingesetzt werden. Diese Qualifikation ist ab dem 19.01.2010 ebenfalls mittels Zertifikat nachzuweisen.

2. Strukturelle Voraussetzungen

-2.a. Das Ambulante / klinische Zentrum verfügt über Praxisräume, die einen Wartebereich, einen Anmeldebereich und einen Arztbereich beinhalten.

2.b. Das Ambulante / klinische Zentrum verfügt über eine Einrichtung zur Knochendichtemessung nach dem Stand in der jeweiligen gültigen Leitlinienversion:

Alternativ muss eine Kooperation mit einer entsprechenden Einrichtung in unmittelbarer räumlicher Umgebung nachgewiesen werden. In diesen Fällen ist durch Vorlage der gültigen vertraglichen Regelung nachzuweisen, dass der Leiter des osteologischen Zentrums die Qualifikation der dort eingesetzten Mitarbeiter und den jeweils notwendigen technischen und organisatorischen Standard einschließlich Qualitätssicherung, Zertifizierung nach Ärztekammerbestimmungen und Konstanzkontrollen im o.g. Sinne sicherstellen kann.

Wird in einem klinischen osteologischen Zentrum ein eigenes Gerät der Abteilung zur Bestimmung der Knochendichte nicht vorgehalten, so muss eine Kooperation mit anderen Institutionen zur Knochendichtemessung nach dem Stand in der jeweiligen gültigen Leitlinienversion des DVO bestehen oder eine vertraglich geregelte Zuweisung zu einer anderen Institution. Das kooperierende Institut muss innerhalb der Klinik liegen und das osteologische Zentrum muss unmittelbaren Zugriff hierauf haben.

Eigene Osteodensitometrie - Einrichtung:

Fabrikat.....

Typ.....

Baujahr.....

Nachweis über Kooperation

Es besteht eine Kooperation nach den oben beschriebenen Voraussetzungen. Das Osteodensi-Gerät) befindet sich in

.....
.....

Leiter der Einrichtung, die das Gerät vorhält:

Name:.....Position.....

Anschrift.....

Telefon.....E-Mail.....

Vertragliche Regelung mit der kooperierenden Einrichtung: Als Anlage 2 beifügen

2.c. Das Zentrum muss über Körpergewichtswaage, Größenmessung, Blutdruckmessung und Grundausstattung zur neurologischen klinischen Untersuchung verfügen.

2.d. Das Zentrum muss über Möglichkeit und Zugang zur gesamten osteologischen Labordiagnostik verfügen bzw. Zugriff auf eine solche haben im Sinne einer regelmäßigen Kooperation.

2.e. Das Zentrum muss über Möglichkeit zum nativen Röntgen verfügen respektive eine entsprechende Kooperation in unmittelbarer Nachbarschaft nachweisen, die die Zur-Verfügung-Stellung der Originalaufnahmen zur eigenen Beurteilung umfasst.

2.f. Das Zentrum muss über Möglichkeit zur weiterführenden Diagnostik insbesondere Kernspintomographie, CT, Szintigraphie verfügen respektive eine entsprechende Kooperation nachweisen, die die Zur-Verfügung-Stellung der Originalaufnahmen zur eigenen Beurteilung umfasst.

- Ein klinisches osteologisches Zentrum muss zusätzlich über eine Physiotherapeutische Abteilung verfügen bzw. Zugriff auf eine solche haben im Sinne einer regelmäßigen Kooperation.

Hiermit wird bestätigt, dass die oben genannten Voraussetzungen (Punkt 2.a bis 2.f) vollständig vorliegen:

Datum /Unterschrift des Antragstellers:.....

3. Voraussetzungen bezüglich Versorgungsquantität

Das Zentrum muss dem DVO gegenüber alle 5 Jahre seine tatsächliche osteologische Versorgungstätigkeit nachweisen.

3.a. Hierzu ist der Nachweis zu führen, dass jährlich mindestens 400 Patienten mit osteologischen Erkrankungen behandelt werden. Hiervon müssen mindestens 20 Patienten an anderen osteologischen Erkrankungen als der Osteoporose erkrankt sein. *Für klinische osteologische Zentren liegt diese Zahl bei 40 „anderen“ Erkrankungen*

3.b. Es ist der Nachweis über mindestens jährlich 300 nach dem vom DVO geforderten Standard durchgeführten und befundeten Osteodensitometrien zu führen. **Anzahl der im Jahr vor der Antragstellung durchgeführten Osteodensitometrien:** _____
(vgl. auch Anlage 3).

3.d. Es ist der Nachweis über Veranlassung und Bewertung von mindestens 200 Laboruntersuchungen bei Patienten mit osteologischen Erkrankungen zu führen.

Hiermit wird bestätigt, dass die oben genannten Voraussetzungen (Punkt 3.a. bis 3.d.) vollständig vorliegen:

Datum /Unterschrift des Antragstellers:.....

Anlage 3: Diagnosestatistik über die im Jahr vor der Antragstellung behandelten Patienten mit osteologischen Erkrankungen

4. Voraussetzungen bezüglich Versorgungsqualität:

4.a. Der/Die Leiter/in des Zentrums oder von ihm beauftragte ärztliche Mitarbeiter/innen müssen an einer regelmäßigen ärztlichen Qualitätszirkeltätigkeit zur Osteoporose / Osteologie, mindestens 2 mal jährlich beteiligt sein.

Qualitätszirkel Osteologie in

Leiter des Qualitätszirkels.....

Zuständige KV, bei der der QZ registriert ist.....

4.b. Der/Die Leiterin muss gewährleisten und per Erklärung dokumentieren, dass Diagnostik und Therapie bei osteologischen Erkrankungen nach dem jeweiligen „state-of-the-art“ und damit auch nach den jeweils gültigen DVO-Leitlinien durchgeführt werden.

-4.c. Der/Die Leiterin muss gewährleisten und auch durch Öffentlichmachung sicher stellen, dass er für alle anderen ärztlichen Kollegen/innen in der Region als osteologischer Ratgeber bei Rückfragen zur Verfügung steht.

4.d. Der/Die Leiterin muss seine und die seiner Einrichtung Bereitschaft erklären, dass er an gemeinsamen Forschungsprojekten des DVO insbesondere zur Versorgungsforschung nach Zumutbarkeit und Möglichkeit teilnehmen wird.

4.e. Folgende präventive, diagnostische und therapeutische Möglichkeiten müssen entweder durch eigene Leistung oder durch Kooperation respektive Zuweisung zu anderen nach DVO-Standard qualifizierten Institutionen vorgehalten werden können. Auf Wunsch müssen diese Institutionen dem DVO benannt werden:

- Spezialisierte Laboratoriumsdiagnostik des Knochen- und Kalziumstoffwechsels sowie der auf den Knochenstoffwechsel einwirkenden biochemischen Parameter
- Knochenbiopsie
- Schmerztherapie und Psychotherapie
- Bewegungstherapie und Physiotherapie
- Patientenführung und -schulung nach vom DVO vorgegebenen Standard

Folgendes Patientenschulungsprogramm wird in der Einrichtung eingesetzt:.....
.....

Unterlagen zum strukturierten Patientenschulungsprogramm (z. B. Schulungsprogramm Osteoporose der DGR, der DGOOC, Nümbrecher Osteoporose-Schule) (Anlage 4). Das Patientenschulungsprogramm muss ab dem 19.10.2010 den Zertifizierungs-Richtlinien des DVO entsprechen.

- Kommunikation mit und gepflegte Kontakte zu regionalen Selbsthilfegruppen

Selbsthilfevereinigung Osteoporose (Name der Gruppe).....

Gruppenleiter.....

Selbsthilfegruppe ist organisiert in (z. B. BfO, OSD): _____

- Rehabilitationsmaßnahmen einschließlich Ergotherapie und Einschätzung der Leistungsfähigkeit im Rahmen von EU/BU - Begutachtung;
- Orthopädietechnik und Orthetik bei Knochenerkrankungen
- Vernetzung mit spezialisierten osteologischen Zentren oder Zentren der Osteologie benachbarter Fachgebiete im Rahmen der Versorgung von Patienten mit besonderen oder seltenen Erkrankungen, Verlaufsformen oder Problemen. Dies beinhaltet klinische und radiologische und sonstige technische Diagnostik und der Differentialdiagnostik und der Therapie von Problemfällen und sehr seltenen Knochenerkrankungen einschließlich der verschiedenen Formen primärer, sekundärer, lokalisierter und generalisierter Osteopathien mit und ohne Frakturneigung, angeborener und erworbener Knochensystemerkrankungen und Knochenstoffwechselerkrankungen, gutartiger und bösartiger Knochentumoren und tumorassoziierten Störungen des Knochenstoffwechsels, des Hyperkalzämiesyndroms benigner und maligner Genese und der ektopen Kalzifizierungssyndrome;

Kooperation erfolgt mit

1.

2.

- Bereitschaft zur Netzwerkbildung zu allgemeinen qualitativen Verbesserung der Versorgung von Patienten mit osteologischen Erkrankungen

Hiermit wird bestätigt, dass die oben genannten Voraussetzungen (Punkt 4.a. bis 4.f..) vollständig vorliegen:

Datum /Unterschrift des Antragstellers:.....

5. Nichtärztliche Mitarbeiter/innen

5.1. Nichtärztliche Mitarbeiter/innen wie MTA's, Arzthelferinnen, Schwestern, Physiotherapeuten, Sporttherapeuten und Gymnastiklehrer bedürfen ebenfalls einer vom DVO anerkannten Qualifikation für die Aufgabenbereiche Osteodensitometrie, systematische Patientenberatung und Patientenschulung, wenn sie hierzu selbstverantwortlich eingesetzt werden.

- Hierbei bedarf es einer vom DVO definierten speziellen Weiterbildung der hiermit beauftragten Mitarbeiter/innen, des sogenannten DVO Assistentenkurses. In der Übergangszeit (d.h. bis Juni 2010) kann auf die entsprechenden Zertifikate verzichtet werden.

- Sollte die Osteodensitometrie eines osteologischen Zentrums in Kooperation mit anderen Institutionen der Klinik erfolgen, ist nach zu weisen, dass der Leiter des osteologischen Zentrums die entsprechende Qualifikation der dort eingesetzten Mitarbeiter/innen und der Durchführung der Untersuchung, der Qualitätssicherung und Gerätewartung nach den Vorgaben des DVO sicherstellen kann.

Hiermit wird bestätigt, dass die oben genannten Voraussetzungen (Punkt 5.) vollständig vorliegen:

Datum /Unterschrift des Antragstellers:.....

6. Weitere Voraussetzungen für stationäre osteologische Zentren:

6.a. Das Zentrum muss jährlich mindestens 2 öffentliche ärztliche Fortbildungsveranstaltungen zu osteologischen Themen organisieren, oder alternativ an regionalen Qualitätszirkeln mitarbeiten.

Fortbildungsveranstaltungen 2008 (Anlage 5a)

Fortbildungsveranstaltungen 2009 (Anlage 5b)

6.b. Alle mit der Betreuung von osteologischen Patienten betrauten ärztlichen Mitarbeiter/innen des Zentrums müssen mindestens alle 2 Jahre 2 Fortbildungs- oder Kongresstage (Osteologie) nachweisen können.

Hiermit wird bestätigt, dass die obengenannten Voraussetzungen (Punkt a-6.b..) vollständig vorliegen:

Datum /Unterschrift des Antragstellers:.....

Der Antragsteller erkennt die Regularien des DVO an und garantiert eine Betreuung der osteologischen Patienten gemäß den Leitlinien des DVO und dem anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse.

Der Antragsteller versichert eidesstattlich, dass die obigen Angaben richtig sind bzw. nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der DVO durch Beschluss seines Vorstandes und / oder seiner Mitgliederversammlung berechtigt, den Antragsteller von einer erneuten Zertifizierung für bis zu fünf Jahre auszuschließen.

Ort / Datum.....Unterschrift des Leiters

CAVE: Folgende Anlagen müssen dem Antrag beigelegt sein:

Anlage 1a: gültiges Zertifikat Osteologe (DVO) des medizinischen Leiters der Einrichtung

1b: ggf. weitere Zertifikate Osteologe DVO von ärztlichen Mitarbeitern

Anlage 2:

nur notwendig, wenn die Osteodensitometrie in Kooperation durchgeführt wird:
Kooperationsvertrag

Anlage 3:

Diagnosestatistik über die im Jahr vor der Antragstellung behandelten Patienten mit osteologischen Erkrankungen.

Anlage 4:

Unterlagen zum Patientenschulungsprogramm des Zentrums

Anlage 5:

Liste der von der Einrichtung veranstalteten Fortbildungsveranstaltungen im Jahr 2008 bzw. 2009 (Einladungen oder andere Unterlagen sind beizufügen)

Name des Antragsstellers:

Praxis-/Klinikstempel des Antragsstellers:

Beurteilung durch Gutachter des DVO

Gutachter 1:

Name des Gutachters:..... Ort.....

Die Voraussetzungen zur Vergabe des Zertifikates

- Ambulantes osteologisches Schwerpunktzentren (DVO)
- Klinisches osteologisches Schwerpunktzentren (DVO)

sind

- erfüllt
- teilweise erfüllt
- nicht erfüllt

Es fehlen folgende Voraussetzungen

.....

.....

.....

.....

- Das Zertifikat sollte erteilt werden
- Das Zertifikat sollte nicht erteilt werden

Zweitprüfung (bei Nachreichung von Unterlagen):

Die Voraussetzungen zur Vergabe des Zertifikates

- sind erfüllt teilweise erfüllt nicht erfüllt

Datum: _____ Unterschrift: _____

Ggf. Gutachter 2 (nur in Zweifelsfällen oder bei Ablehnung des Antrages durch den Gutachter 1) :

Name des Gutachters:..... Ort.....

Die Voraussetzungen zur Vergabe des Zertifikates

- Ambulantes osteologisches Schwerpunktzentren (DVO)
- Klinisches osteologisches Schwerpunktzentren (DVO)

sind

- erfüllt
- teilweise erfüllt
- nicht erfüllt

Es fehlen folgende Voraussetzungen

- Das Zertifikat sollte erteilt werden
- Das Zertifikat sollte nicht erteilt werden

Geschäftsstellen – Interna:

DVO Zertifikat-Nr.:

DVO Zertifikat erteilt am.....

Rezertifizierung (Datum).....

Unterschrift.....